



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0023 - 0024, DOK 187/017-SG

**Frage, ob ein Antrag auf Kostenfestsetzung nach § 197 Abs. 1 SGG gestellt werden kann, wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist - Beschluß des SG Koblenz vom 10.07.1980 - S 10 U 57/78**

Frage, ob ein Antrag auf Kostenfestsetzung nach § 197 Abs. 1 SGG gestellt werden kann, wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist;

hier: Beschluß des SG Koblenz vom 10.07.1980 - S 10 U 57/78 -  
In Fällen, in denen die Berufsgenossenschaft durch die erste Instanz (SG) verurteilt worden ist und gegen das Urteil Berufung (LSG) eingelegt worden ist, kommt es häufig dazu, daß die in SG-Verfahren obsiegenden Kläger sogleich einen Antrag auf Kostenfestsetzung i.S. von § 197 Abs. 1 SGG stellen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Gerichtsverfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen ist.

Die Frage, ob ein derartiger Antrag zulässig ist, wird unterschiedlich beurteilt.

Das Sozialgericht Wiesbaden (vgl. Beschluß vom 30.11.1979 - S 4 S 15/79 - vgl. Anlage 5 zu VB 216/81) und Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Seite III/109-136 gestützt auf den vorgenannten SG-Beschluß sowie das Sozialgericht Koblenz (Beschluß vom 10.07.1980 - S 10 U 57/78 - Ablichtung s. Anlage) vertreten die Auffassung, ein derartiger Antrag sei zu dem genannten Zeitpunkt (also vor Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils) unzulässig. Zeihe dagegen vertritt in seinem Kommentar zum SGG (Anm. 7 a aa zu § 197 Abs. 1 SGG) die gegenteilige Auffassung.